



## WID - Kompakt Nr. 17/3

- 1. Bericht zu regionaldifferenzierter Sicherung bedarfsgerechter Betreuung**
- 2. Berufungsvoraussetzungen für Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten an rheinland-pfälzischen Hochschulen**
- 3. Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge**
- 4. Entwicklung der Studierendenzahlen an der Universität Mainz**
- 5. Bericht zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes**
- 6. Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz**
- 7. Fachbereich Europa des Bundestags: Änderungen zur PKW-Maut mit Unionsrecht unvereinbar**
- 8. Bundesrat fordert Prüfung einer Untersuchungspflicht für Einreisende aus Hochrisikoländern**
- 9. Niedersächsischer Staatsgerichtshof: Erweiterung des Untersuchungszeitraums bei Minderheitenenquete verfassungswidrig**

### **Bericht zu regionaldifferenzierter Sicherung bedarfsgerechter Betreuung**

Die Landesregierung hat dem Landtag Rheinland-Pfalz den jährlichen Bericht „Regionaldifferenzierte Sicherung bedarfsgerechter Betreuung“ zugeleitet ([Drs. 17/2291](#)). Danach erhielten im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz 105 Betreuungsvereine die Landesförderung als anerkannter Betreuungsverein in Höhe von jeweils 27.669 Euro pro Jahr. Vier anerkannte Betreuungsvereine seien nicht gefördert worden. Hinsichtlich der regionalen Bedarfssituation sei die Lage unverändert geblieben.

### **Berufungsvoraussetzungen für Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten an rheinland-pfälzischen Hochschulen**

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz sieht vor, dass zur Präsidentin oder zum Präsidenten einer staatlichen Hochschule nur gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/2271](#)) mit. Eine vergleichbare Regelung existiere für Hochschulen in freier Trägerschaft zwar nicht, gleichwohl enthielten die Grundordnungen bzw.-satzungen dieser Hochschulen überwiegend ähnliche Bestimmungen.

### **Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Aus Sicht der Landesregierung bringt die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge keine Kostensteigerungen, sondern Einsparungen in der Verwaltung und auch bei den Leistungsausgaben mit sich (Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage [Drs. 17/2215](#)). In der Stadt Trier ermögliche sie den Flüchtlingen einen unbürokratischen Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung. Für die Stadt Mainz sei eine Einführung zum 1. April 2017 anvisiert. Auch im Landkreis Kusel bestehe Interesse an der Einführung.

### **Entwicklung der Studierendenzahlen an der Universität Mainz**

Die bauliche Situation an der Universität Mainz sei nur einer von vielen möglichen Gründen für den Rückgang der Studierendenzahlen, erklärt die Landesregierung in ihrem Bericht ([Vorlage 17/1002](#)). So sei die höchste Studierendenzahl im Wintersemester 2012/2013 durch die besonderen Ereignisse der Abschaffung der Wehrpflicht und der doppelten Abiturjahrgänge zustande gekommen. Ein weiterer Grund für die

Wahl des Studiums in Mainz sei in der Vergangenheit die Studiengebührenfreiheit im Bundesland Rheinland-Pfalz gewesen. Als letztes Bundesland habe Niedersachsen die allgemeinen Studiengebühren mit Wirkung zum Wintersemester 2014/2015 abgeschafft. Eine mögliche weitere Ursache für den Rückgang der Studierendenzahlen seien die hohen Mieten in Mainz.

### **Bericht zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Die Landesregierung hat dem Landtag Rheinland-Pfalz den 5. Landesbericht zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014) vorgelegt (Vorlage 17/1000). Er stellt dar, wie sich die Beschäftigungssituation von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen entwickelt hat. Nach dem Bericht ist der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der Landesverwaltung in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Als problematisch sieht die Landesregierung aber den sehr hohen Frauenanteil bei Teilzeitbeschäftigten und den zu geringen Frauenanteil in Gremien, in Führungsfunktionen und in den höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen an. Eine besondere Bedeutung zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in den Dienststellen komme den Gleichstellungsbeauftragten zu. Deren ordnungsgemäße Beteiligung bei den beteiligungspflichtigen Maßnahmen sei allerdings sehr defizitär.

### **Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz**

Die Fraktion der CDU hat eine Große Anfrage an die Landesregierung zur Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz eingebracht (Drs. 17/2333). Sie enthält Fragestellungen zu Belegung, baulichem Zustand und Wirtschaftsführung der Justizvollzugsanstalten des Landes, zur Situation der Bediensteten und der Gefangenen im rheinland-pfälzischen Strafvollzug, zur Konzeption des Strafvollzugs, zur Gesundheit im Strafvollzug und zur Sicherungsverwahrung.

### **Fachbereich Europa des Bundestags: Änderungen zur PKW-Maut mit Unionsrecht unvereinbar**

In seiner Ausarbeitung nimmt der Fachbereich Europa des Deutschen Bundestags Stellung zu der Frage, ob die im Jahr 2015 beschlossene Einführung einer Infrastrukturabgabe auf die Nutzung des deutschen Bundesfernstraßennetzes (sog. PKW-Maut) durch das Infrastrukturabgabengesetz bei gleichzeitiger Einführung eines Steuerentlastungsbetrags im Kraftfahrzeugsteuergesetz durch das Zweite Verkehrsteueränderungsgesetz unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung beschlossenen Änderungsgesetze mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Die Begutachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Maßnahmenkombination in ihrem Gesamtkonzept eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zulasten der nicht in Deutschland Kfz-steuerpflichtigen Fahrzeughalter und Nutzer der deutschen Bundesfernstraßen aus anderen Mitgliedstaaten bewirke. Grund hierfür sei die kompensatorische Wirkung des Steuerentlastungsbetrags zugunsten von im Inland Kfz-Steuerpflichtigen. Diese mittelbare Diskriminierung lasse sich nicht auf unionsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgründe stützen. Zudem stelle die Einführung einer Infrastrukturabgabe eine potenzielle Beeinträchtigung von Verkehrsunternehmen im Sinne der sog. Stillhalteklausele des Art. 92 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

### **Bundesrat fordert Prüfung einer Untersuchungspflicht für Einreisende aus Hochrisikoländern**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche bundeseinheitliche Regelungen für eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung auf relevante übertragbare Krankheiten (zum Beispiel Tuberkulose oder Hepatitis B) für Personen zu schaffen sind, die aus Hochrisikoländern nach Deutschland einreisen. Dies geht aus einer Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 18/11187) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten (Drs. 18/10938) hervor. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung im Gesetzgebungsverfahren zugesagt.

### **Niedersächsischer Staatsgerichtshof: Erweiterung des Untersuchungszeitraums bei Minderheitenenquete verfassungswidrig**

Die Erweiterung des Untersuchungszeitraums verletzt die antragstellenden Abgeordneten in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Untersuchungsrecht (Art. 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung). Dies entschied der niedersächsische Staatsgerichtshof mit Urteil vom 10. Februar 2017 (Aktenzeichen:

StGH 1/16). Die Erweiterung auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ wahre den „Kern“ des von den Antragstellern beschriebenen Untersuchungsauftrages nicht, weil sie die Untersuchung auch auf Zeiträume erstreckte, in denen die jetzige parlamentarische Minderheit Regierungsverantwortung getragen habe. Dadurch verändere die parlamentarische Mehrheit in unzulässiger Weise die Zielrichtung des ursprünglichen Untersuchungsauftrages, mögliches Fehlverhalten der derzeitigen Landesregierung im Umgang mit der islamistischen Szene aufzuzeigen, und gehe damit zu einem verfassungsrechtlich unzulässigen Gegenangriff über.